Amtsblatt
für die
Gemeinde Rastede

Nr. 22/2026 **Rastede, den 14.10.2026**

Inhalt

Bekanntmachung: Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr 2

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede
verantwortlich:	Bürgermeister Lars Krause
Redaktion:	Jennifer Gloystein, Sabine Hensmann, Ralf Kobbe, Karsten Tenbrink
Kontakt:	Telefon: 04402 920-0, Fax: 04402 – 920-222, E-Mail: gemeinde@rastede.de
Internet:	https://www.rastede.de/amtsblatt

Rastede, den 14.10.2026

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 29.09.2026 folgende Satzung beschlossen: 1. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede. Sie wird auf der Internetseite der Gemeinde Rastede https://www.rastede.de in der Rubrik Verwaltung – Satzungen/ Verordnungen/ Bekanntmachungen veröffentlicht.

gez. Krause, Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung vom 29.09.2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede beschlossen:

Artikel I:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede vom 21.03.2023 wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12
Angehörige der Musikabteilung und der Unterstützungsabteilung

(1) Musikabteilungen und Unterstützungsabteilungen können eingerichtet werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung oder zur Unterstützungsabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung und der Unterstützungsabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15
Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Unterstützungsabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen, die Kameradschaft zu wahren und Ihren Vorgesetzten beratend zu unterstützen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen

Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- oder Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

(6) Die Dienstanweisung der Gemeinde Rastede zur Verschwiegenheit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend. Die Kenntnisnahme ist durch jedes Mitglied der Einsatzabteilung und der Unterstützungsabteilung durch Unterschrift zu dokumentieren.

Artikel II:

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastede, den 29.09.2026

gez. Krause
Bürgermeister